



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

## **Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung an** (gem. §11 Abs. 2 Landesverwaltungszustellungsgesetz Baden-Württemberg)

**Herr Ihar Liadzinski**

Letzte bekannte Anschrift:

**Janki Lucyny 58-94, BY-220095 Minsk**

zurzeit unbekanntes Aufenthalts bzw. Zustellung gemäß § 11 Abs. 1  
Nr. 3 LVwZG nicht möglich.

Der derzeitige Aufenthalt der/des Obengenannten ist nicht zu ermitteln.  
Für das nachfolgend beschriebene Schriftstück wird die öffentliche Zu-  
stellung gemäß § 11 Abs. 2 Landesverwaltungszustellungsgesetz ange-  
ordnet. Der Bescheid wird deshalb öffentlich zugestellt.

**Herr Ihar Liadzinski** wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein  
für sie/ihn bestimmtes Schriftstück

**Bescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe**

Datum:30.04.2024

Aktenzeichen:505.52.062020.0

beim **Regierungspräsidium Karlsruhe**, Referat 85 im Dienstge-  
bäude Kapellenstr. 17, Zi.Nr. 009 während der Dienstzeiten abgeholt  
werden kann.

**Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekannt-  
machung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.**

Durch die Zustellung wird die Rechtsmittelfrist in Gang gesetzt. Nach Ab-  
lauf der Rechtsmittelfrist erlangt die Verfügung Bestandskraft. Hierdurch  
können dem Adressaten Rechtsnachteile drohen.

05.05.2024

(Datum der Bekanntmachung)

Redl, b3